



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005; Abschluss des Verfahrens vom 21. September 2007

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. September 2007

Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20. Juni 2007

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 13. September 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sehlinger Weg“ der Gemeinde Kirchwalsede vom 14. September 2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005; Abschluss des Verfahrens

Die vom Kreistag am 20.06.2007 als Satzung beschlossene Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Neuabgrenzung des Vorrangstandortes für Windenergie in der Gemeinde Wohnste) ist vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Regierungsvertretung Lüneburg) mit Erlass vom 10.09.2007 genehmigt worden.

Die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Die Planunterlagen werden zur Einsichtnahme bei folgender Stelle ausgelegt: Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Abteilung Regionalplanung, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme). Zugleich werden die Unterlagen im Internet unter der Adresse www.lk-row.de bereitgestellt.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit dieser Bekanntmachung.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2007 Nr. 18

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Günter Wohlers, Deinstedter Straße 5, 27446 Deinstedt hat am 30.03.2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Erweiterung eines Boxenlaufstalles, für den Neubau einer Maschinen- und Gerätehalle, für eine Fahrloanlage, für einen Güllebehälter und für den Um- u. Anbau eines Schweinestalles eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 19 BImSchG beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Deinstedt, Deinstedter Straße 5 (Gemarkung: Malstedt, Flur: 3, Flurstück: 82/9).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4, i.V.m. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe a) und b) des Anhanges zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 18.09.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2007 Nr. 18

Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 71 Abs. 5 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20. Juni 2007 die Änderung des § 2 Abs. 3 Buchstaben d) und e) der „Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ beschlossen:

§ 2 Abs. 3 lautet nunmehr wie folgt:

„Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen;
- b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind;
- c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet;
- d) eine von der „AG § 78 - Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person;
- e) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.“

Rotenburg (Wümme), 30. August 2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2007 Nr. 18

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17, Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260, geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.05 (Nds. GVBl. S. 332), sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), geändert durch Verordnung vom 22.08.2006 (eBAZ. AT 43 V1) und durch Verordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1264) wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. Zum Gefährdungsgebiet (20 km Gebiet) werden erklärt:

Samtgemeinde Sottrum ohne Gemeinde Horstedt,
Stadt Rotenburg (Wümme),
Samtgemeinde Bothel,
Stadt Visselhövede,
Gemeinde Scheeßel,
Samtgemeinde Fintel ohne Gemeinde Stemmen.

Die Abgrenzungen des Gefährdungsgebiets sind in der nachfolgenden Karte dargestellt.

2. Schutzmaßnahmen:

Für das Halten der empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen und in Gehegen gehaltene Wildwiederkäuer) gilt Folgendes:

3. Für alle in dem 20 km-Gebiet liegende empfängliche Tiere haltende Betriebe wird die behördliche Beobachtung unter Hinweis auf § 19 (3) TierSG angeordnet.

- a. In den Betrieben sind regelmäßig amtliche klinische Untersuchungen der lebenden Tiere durchzuführen. Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Veterinäramt zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
- b. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
- c. Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
- d. Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.

Für das Verbringen der Tiere gelten die Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAZ. AT 46 2006 V1) in der geltenden Fassung.

4. Begründung:

Am 12.09.2007 ist durch den Amtstierarzt des Landkreises Rotenburg (Wümme) jeweils in einem schafhaltenden Betrieb im Ortsteil Süderwalsede der Gemeinde Westerwalsede und im Ortsteil Riekenbostel der Gemeinde Kirchwalsede der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die vorstehend aufgeführten Maßnahmen für alle empfänglichen Tiere haltenden Betriebe, die in dem Gebiet um den betroffenen Betrieb (Blauzungenausbruch festgestellt) mit einem Radius von 20 Km liegen, anzuordnen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gniten, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen, geeignet, aber auch erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im Gefährdungsgebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziffer 2 Buchstabe c. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.06 (BGBl. I S. 1619), angeordnet.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Für die Maßnahmen der Buchstaben a., b., d. und e. ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 TierSG verhindert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (Buchstabe c.) oder ganz oder teilweise anordnen (Buchstaben a., b., d. und e.).

Hinweise:

Weil alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe unter behördlicher Beobachtung stehen, ist das Verbringen von empfänglichen Tieren in andere Betriebe verboten.

(§ 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006, eBAnz. AT 46 2006 V 1, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.09.2007, eBAnz. AT 32 2007 V 1). Von dieser Regelung sind Ausnahmen möglich.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Nähere Informationen (auch Hinweise zu den Ausnahmen des Verbringungsverbotes) erhalten Sie beim Veterinäramt des Landkreises Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), zu den Geschäftszeiten. Fernmündliche Informationen sind unter folgenden Telefon-Nummern: 04261-9832361 oder 9832358 erhältlich. Informationen können auch über die Internetadresse des Landkreises Rotenburg (Wümme) www.landkreis-row.de abgerufen werden. Weitere Informationen erfahren Sie beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter der Telefon-Nummer: 0441/57026333.

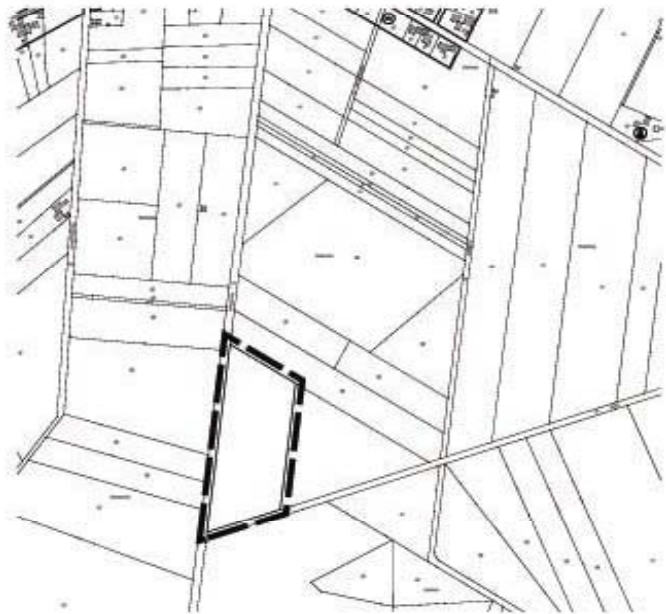
Rotenburg (Wümme), den 13.09.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
(Peimann)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sehlinger Weg“ der Gemeinde Kirchwalsede

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sehlinger Weg“



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Sehlinger Weg“ sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchwalsede, den 14.09.2007

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2007 Nr.

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel.
04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.